

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 23 (1894)

Artikel: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: Stoffel, Sev.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-622965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, den 27. September 1894.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Dem Berichte unseres Verwaltungsrates über die heutigen Geschäfte, d. d. 10. September d. J., der u. a. einlässliche Mitteilungen über den mit einem Bankkonsortium abgeschlossenen Vertrag enthält, haben wir vier Mitteilungen beizufügen:

1. § 2, litt. b des Konversionsvertrages (Seite 6, Ziffer 3 des Berichtes) enthält die Bestimmung, daß das neue $3\frac{1}{2}\%$ -Anleihen von 125 Millionen Franken auf den 30. September 1904 gekündet werden könne. Nun ist es nachträglich gelungen, vom Finanzkonsortium eine etwas günstigere Bestimmung zu erhalten, indem dieser Termin auf den 30. September 1901 gestellt worden ist.

2. § 2 d erhält am Schlusse folgenden Zusatz: Die Gesellschaft vergütet den betreffenden Zahlstellen für Einlösung der Zinscoupons eine Provision von $\frac{1}{4}\%$ und für Rückzahlung der Obligationen eine Provision von $\frac{1}{8}\%$ vom eingelösten Betrage.

3. In § 2, litt. g des Vertrages soll nach dem Wunsche des Konsortiums auch in Genf ein Publikationsorgan bezeichnet werden.

4. § 3 b des Vertrages enthält die Bestimmung, daß das Konsortium frühestens vom 15. Oktober 1894 ab für den Rest der nicht konvertierten Titel beliebige Beträge gegen Barzahlung beziehen könne. Dieser Termin ist auf den 17. Oktober 1894 hinausgerückt worden. (Vgl. Seite 7, Ziffer 5, litt. b des Berichtes.)

Diese 4 Bestimmungen, von denen nur die erste von Bedeutung ist, müssen formell noch durch einen Nachtragsvertrag bestätigt werden. Wir werden deshalb, sofern die Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrates gutheißt, den Konsortiumsmitgliedern die Ratifikation nur unter dem Vorbehalte mitteilen, daß dieser Nachtrag allseitig unterzeichnet werde.

Mit vollkommener Hochachtung

Für die Direktion der Gotthardbahn:
Gen. Stoffel.

